

UNDER Lea's TRUST

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„UNDER Lea's TRUST“

- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ bzw. in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in der Form der Jugendpflege, der Fürsorge von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die Förderung von Bildung und Erziehung ohne Unterschiede hinsichtlich Herkunft, Ethnie oder Religion sowie die Entwicklungshilfe.

In diesem Rahmen ist es Ziel des Vereins, Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften hauptsächlich aus unterentwickelten Ländern zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Dazu sollten ihnen wirtschaftliche Hilfsquellen und berufliche Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden.

Überdies verfolgt der Verein mit seiner Tätigkeit das Ziel, das Interesse und Verständnis für die Probleme der Kinder und Jugendlichen in Entwicklungsländern zu fördern, die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen.

- (3) Der Vereinszweck gemäß Absatz (2) wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Verein einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts im In- und Ausland Geld- und Sachmittel bzw. Vermögenswerte für die Verwirklichung der oben genannten Vereinszwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 1 AO in der Fassung der AO 2021).

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet daneben durch Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein und seinem Vermögen gegenüber.

§ 5 Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung in gesonderter Beitragsordnung außerhalb dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
- (2) Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Jede anschließende Amtsperiode dauert 3 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das zweite Vorstandsmitglied ist Schriftführer und Vertretung für den ersten Vorsitzenden.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

- (6) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung und mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

Alle anderen Entscheidungen und Maßnahmen trifft der Vorstand in eigener Verantwortung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsformates.
- (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Mischformen. Die Wahl des Versammlungsformates obliegt dem Vorstand.
- (4) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Form der Abstimmung (per Handzeichen offen oder schriftlich geheim) bestimmt die versammlungsleitende Person. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über jede Art der Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Einzelheiten regelt eine separat aufgestellte Kostenerstattungsrichtlinie.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung. Natürliche Personen dürfen nicht begünstigt werden.